

# Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen

Datum: 1. September 1994

Fundstelle: BGBl I 1994, 2299 (1996, 927) (2005, 3387) (2005, 3726)

Textnachweis ab: 16. 9.1994

Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EWGRL 642/90 (CELEX Nr: 390L0642)

EWGRL 57/93 (CELEX Nr: 393L0057)

EWGRL 58/93 (CELEX Nr: 393L0058)

Umsetzung der

EGRL 38/95 (CELEX Nr: 395L0038)

EGRL 39/95 (CELEX Nr: 395L0039)

EGRL 61/95 (CELEX Nr: 395L0061)

EGRL 32/96 (CELEX Nr: 396L0032)

EGRL 33/96 (CELEX Nr: 396L0033) vgl. V v. 26.9.1997 I 2366

Beachtung der

EWGRL 189/83 (CELEX Nr: 383L0189) vgl. V v. 26.9.1997 I 2366

(+++ Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.10.1999 I 2082; 2002, 1004;

zuletzt geändert durch Art. 16 V v. 22.2.2006 I 444 +++)

! Änderung durch Art. 1 V v. 7.4.2006 I 838 (Nr. 17) noch nicht

berücksichtigt !

## RHmV § 1 Höchstmengen für Lebensmittel

(1) Als Höchstmengen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen, werden festgesetzt:

1. für die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe die dort für Lebensmittel tierischer Herkunft oder Gruppen derartiger Lebensmittel jeweils angegebenen Mengen,
2. für die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe die dort für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft oder Gruppen derartiger Lebensmittel jeweils angegebenen Mengen.

(2) Soweit in den Anlagen 1 und 2 Gruppenbezeichnungen für Lebensmittel angegeben werden, beziehen sich die festgesetzten Höchstmengen auf die in Anlage 4 Liste A oder B den Gruppenbezeichnungen jeweils in Anlage 4 Spalte 2 zugeordneten einzelnen Lebensmittel. Soweit in den Anlagen 1 und 2 nichts Abweichendes geregelt ist, beziehen sich die festgesetzten Höchstmengen jeweils auf die in Anlage 4 Spalte 3 angegebenen Bezugsgrößen der Lebensmittel.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 beziehen sich die Höchstmengen

1. auf solche Lebensmittel der Anlage 4 Liste A, die nicht mehr als 5 Gramm an Zutaten pflanzlicher Herkunft je 100 Gramm Lebensmittel enthalten,
2. bei Lebensmitteln, die in der Anlage 2 als Trockenerzeugnisse aufgeführt werden, wie Trockenkartoffeln, Trockengemüse, Trockenobst, auf das getrocknete Erzeugnis. Bei Trockenerzeugnissen, für die keine Höchstmengen festgesetzt wurden, gilt § 2 Abs. 2.

(4) Eine allgemeine Höchstmenge von jeweils 0,01 Milligramm je Kilogramm Lebensmittel der Anlage 4 wird festgesetzt für

1. jeden in Anlage 5 aufgeführten Stoff,
2. jeden in den Anlagen 1, 2 oder 5 nicht aufgeführten Stoff, der als

Wirkstoff oder anderer gesundheitlich bedenklicher Stoff

- a) in Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nicht zugelassen sind oder bei deren Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht vorgesehen ist, oder
- b) in Schädlingsbekämpfungsmitteln, die keine Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind, enthalten ist.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, soweit andere Rechtsvorschriften für den betreffenden Stoff keine abweichende Regelung enthalten. Die Bezugsgrößen der Lebensmittel werden nach Maßgabe der Anlage 4 Liste A Spalte 3 und Liste B Spalte 3 bestimmt. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Endet die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, bei dessen Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen vorgesehen war und für das in den Anlagen 1 und 2 keine Höchstmengen festgesetzt sind, so dürfen Lebensmittel, in oder auf denen es in einer Menge von mehr als 0,01 Milligramm je Kilogramm vorhanden ist, nur noch bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Kalenderjahres in den Verkehr gebracht werden.

(6) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die in Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2, Absatz 4 oder nach Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 684/2004 der Kommission vom 13. April 2004 (ABl. EU Nr. L 106 S. 6), festgesetzten Höchstmengen hinaus oder höhere als nach Absatz 5 zulässige Mengen von Pflanzenschutzmitteln vorhanden sind, dürfen gewerbsmäßig unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auch dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an diesen Stoffen ganz oder teilweise auf Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens zurückzuführen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung für diese Stoffe Höchstmengen festgesetzt sind, sowie für Rückstände von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen sowie deren Verbindungen.

## **RHmV § 2 Zusammengesetzte und weiterverarbeitete Lebensmittel**

(1) Die Höchstmengenfestsetzungen nach § 1 Abs. 1, 4 und 5 und das Verkehrsverbot nach § 1 Abs. 6 gelten auch für Lebensmittel, die als Zutat eines zusammengesetzten Lebensmittels in den Verkehr gebracht werden, sofern für den betreffenden Stoff für das zusammengesetzte Lebensmittel als Ganzes keine Höchstmenge festgesetzt ist. Läßt sich die Herkunft der in oder auf dem zusammengesetzten Lebensmittel vorhandenen Menge des Stoffes nicht mehr auf einzelne Zutaten zurückführen, so gilt für das zusammengesetzte Lebensmittel insgesamt die Höchstmenge als festgesetzt, die sich aus der Summe der für den Stoff für die einzelnen Zutaten festgesetzten Höchstmengen entsprechend dem Anteil der Zutaten an dem zusammengesetzten Lebensmittel ergibt.

(2) Für weiterverarbeitete Lebensmittel gelten, sofern keine speziellen Höchstmengen für sie festgesetzt sind, die Höchstmengenregelungen derjenigen Lebensmittel, aus denen sie hergestellt werden. Wenn sich der Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung erhöht oder erniedrigt, gilt als Höchstmenge der für das zur Herstellung verwendete Lebensmittel festgesetzte Wert zuzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erhöhung oder abzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erniedrigung. Satz 2 gilt nicht in Fällen des § 1 Abs. 4.

## **RHmV § 3 Lebensmittel mit überhöhten Rückständen**

(1) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 an Betriebe abgegeben werden, die ihnen die Stoffe so weit entziehen, dass bei der Abgabe an den Verbraucher, wobei dem Verbraucher Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleichstehen (Verbraucher), die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Fischrohöl nicht für Lebensmittel tierischer Herkunft.

(3) Getreide, in oder auf dem Stoffe der Anlage 6 vorhanden sind, sowie Rohkaffee und

Rohkakao dürfen an Betriebe abgegeben werden, die diese Lebensmittel so behandeln, be- oder verarbeiten, daß bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 müssen unter Angabe der Bezeichnung der Stoffe durch folgende Angaben kenntlich gemacht werden:

"Ware mit überhöhten Rückständen an .....

Nicht an Verbraucher abgeben."

Bei der Lagerung und Aufbewahrung sind diese Angaben auf einem Schild auf oder neben der Ware oder in sonstiger, eine Verwechslung mit anderen Lebensmitteln ausschließender Weise anzubringen. Bei der Abgabe müssen die Angaben deutlich sichtbar auf der Außenfläche der Behältnisse angebracht werden und zusätzlich in den Begleitpapieren vermerkt werden.

### RHmV § 3a Kenntlichmachung

(1) Die Behandlung von Zitrusfrüchten mit Thiabendazol nach der Ernte zum Zwecke der Haltbarmachung muss bei der Abgabe an den Verbraucher durch die Angabe "konserviert mit Thiabendazol" nach Absatz 3 kenntlich gemacht werden.

(2) Die Behandlung von Kartoffeln mit Chlorpropham, Imazalil und Thiabendazol nach der Ernte zum Zwecke der Haltbarmachung muss bei der Abgabe an den Verbraucher durch die Angabe "nach der Ernte behandelt" nach Absatz 3 kenntlich gemacht werden.

(3) Die Angabe nach Absatz 1 oder 2 ist jeweils gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar auf der Packung, der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett, auf der Umhüllung oder, sofern die Erzeugnisse lose abgegeben werden, auf einem Schild neben der Ware oder in einem Aushang oder einer schriftlichen Aufzeichnung oder auf vergleichbare Weise jeweils am Ort der Abgabe, sofern die Angabe dem jeweiligen Lebensmittel zuzuordnen ist, anzugeben. Bei der Abgabe von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 an andere Personen als Verbraucher erfolgt Kenntlichmachung der Behandlung durch die vorgeschriebene Angabe auf einer Außenfläche der Packungen oder Behältnisse.

### RHmV § 4 Probenahme und Analysemethoden

(1) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in und auf Obst und Gemüse sind die Proben nach dem Verfahren zu nehmen, das in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches \*) unter der Gliederungsnummer L 00.00-7 (EG), Stand Dezember 2002, beschrieben ist.

(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände an Nitrat in und auf Gemüse sind die Proben nach dem Verfahren zu nehmen, das in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches \*) unter der Gliederungsnummer L 25.00-3, Stand Dezember 2002, beschrieben ist.

(3) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sowie der Rückstände an Nitrat sind Analysemethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches \*) aufgeführt sind. Es können auch andere in der Amtlichen Sammlung nicht aufgeführte Analysemethoden angewendet werden, wenn sie diesen Analysemethoden gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit der Analysemethoden ist anhand des Anhangs der Richtlinie des Rates 85/591/EWG zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 372 S. 50) zu bestimmen. Sofern in der Amtlichen Sammlung für bestimmte Stoffe keine Analysemethoden aufgeführt sind, können auch andere Analysemethoden angewendet werden. In diesen Fällen müssen diese Methoden soweit wie möglich den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG entsprechen.

-----

\*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

### RHmV § 5

((weggefallen))

### RHmV § 5 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und

Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 ein dort genanntes Erzeugnis als Zutat bei der Herstellung zusammengesetzter Lebensmittel verwendet.

(2) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 3a Abs. 1 bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher den Gehalt des Stoffes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

(3) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2, Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(4) Nach § 59 Abs. 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 1, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1, der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 ein dort genanntes Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(5) Wer eine in Absatz 2, 3 oder 4 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 Lebensmittel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

#### **RHmV § 6 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) (Inkrafttreten)

(2) (Außerkräfttreten)

(3) Birnen mit einem Gehalt von bis zu 0,3 mg/kg an Chlormequat dürfen noch bis zum 31. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden.

(4) (weggefallen)

(5) Lebensmittel mit einem Gehalt an Carfentrazone-ethyl, Fenamidone, Isoxaflutole, Maleinsäure-hydrazid, Mecoprop, Propyzamide und Trifloxystrobin, die den bis zum 18. November 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 3. Dezember 2006 in den Verkehr gebracht werden.

(6) Lebensmittel mit einem Gehalt an Amitraz, die den bis zum 18. November 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 9. Januar 2007 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Baumwollsamensamen mit einem Gehalt an Amitraz von bis zu 1 mg/kg noch bis zum 30. Juni 2007 in den Verkehr gebracht werden.

#### **RHmV Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)**

(Inhalt: Nicht darstellbare Liste A und B,  
Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 2086 - 2093;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

#### **RHmV Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)**

(Inhalt: Nicht darstellbare Liste A und B,  
Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 2094 - 2130;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

#### **RHmV Anlage 3**

(gestrichen)

#### **RHmV Anlage 4 (zu § 1 Abs. 2 bis 4)**

(Inhalt: Nicht darstellbare Liste A und B  
Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 2131 - 2137;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

#### **RHmV Anlage 5 (zu § 1 Abs. 4 Nr. 1)**

( Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 2138;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Stoff	CAS-Nummer
-----	-----
Acrylnitril	107-13-1
Allethrin	584-79-2
Allidochlor	93-71-0
Alloxydim	55634-91-8
2-Aminobutan	13952-84-6
Aminocarb	2032-59-9
4-Aminopyridin	504-24-5
Azamethiphos	35575-96-3
Barthrin	70-34-9
Benfluralin	1861-40-1
Benodanil	15310-01-7
Bensulid	741-58-2
Benzadox	5251-93-4
Benzoximat	29104-30-1
Benzthiazuron	1929-88-0
Bromyl	122-10-1
Brompyrazon	3042-84-0
Bufencarb	8065-36-9
Butonat	126-22-7
Carbophenothion	786-19-6
Chlorfenprop-methyl	14437-17-3
Chlormephos	24934-91-6
Chloroneb	2675-77-6
Chlorpicolinsäure	4684-94-0
Chlorpikrin	76-06-2
Chlorsulfuron	64902-72-3
Chlorthal	2136-76-0
Chlorthiamid	1918-13-4
Chlorthion	500-28-7
Chlorthiophos	21923-23-9
Crimidin	535-89-7
Crotoxyphos	7700-17-6
Crufomat	299-86-5
Cyanofenphos	13067-93-1
Cyclethrin	97-11-0
Cycluron	2163-69-1
Cyphenothrin	39515-40-7
Cyprazin	22936-86-3
Demephion-O	682-80-4
Demephion-S	2587-90-8
Dialifos	10311-84-9
Dibrom (Naled)	300-76-5
Dibromchlorpropan	96-12-8
Dichlofenthion	97-17-6
p-Dichlorbenzol	106-46-7
1,3-Dichlorpropen	542-75-6
Dicrotophos	141-66-2
Difenoxuron	14214-32-5
Dimefox	115-26-4
Dimethachlor	50563-36-5
Dimetilan	644-64-4

Dinobuton	973-21-7
Dinocton	32534-96-6
Dinofenat	61614-62-8
Dioxacarb	6988-21-2
Diphenamid	957-51-7
Dipropetryn	4147-51-7
Dipropylisocinchomeronat	136-45-8
Ditalimfos	5131-24-8
Empenthrin	54406-48-3
EPN	2104-64-5
Ethiolat	2941-55-1
Ethoxyquin	91-53-2
Famophos	52-85-7
Fenoprop	93-72-1
Fenson	80-38-6
Fensulfothion	115-90-2
Flamprop-methyl	52756-25-9
Fluchloralin	33245-39-5
Fluorodifen	15457-05-3
Fonofos	944-22-9
Furethrin	17080-02-3
Furmecyclox	60568-05-0
Glyodin	556-22-9
Halacrinat	34462-96-9
Isobornylthiocyanoacetat	115-31-1
Isocarbamid	30979-48-7
Isomethiozin	57052-04-7
Isonoruron	28346-65-8
Isopropalin	33820-53-0
Jodfenphos	18181-70-9
Korax	2425-66-3
Landrin	2686-99-9
MCPB	94-81-5
Medinoterb	3966-59-6
Menazon	78-57-9
Methfuroxam	28730-17-8
Methylnonylketon	112-12-9
Metoxuron	19937-59-8
Nitralin	4726-14-1
Nitrapyrin	1929-82-4
Oxadiazon	19666-30-9
Oxycarboxin	5259-88-1
Pebulat	1114-71-2
Pentachloranisol	1825-21-4
Pentachlorphenol	87-86-5
Phenothrin	26002-80-2
Pirimiphos-ethyl	23505-41-1
Plifenat	21757-82-4
Profluralin	26399-36-0
Prometryn	7287-19-6
Propazin	139-40-2
Propetamphos	31218-83-4
Pyridinotrill	1086-02-8

Sulfallat	95-06-7
2,3,6-TBA	50-31-7
TCA	76-03-9
TCBC	1344-32-7
Temephos (Abate)	3383-96-8
Tetrachlorvinphos	22248-79-9
Tetramethrin	7696-12-0
Tetrasul	2227-13-6
Thiochinox	93-75-4
Thionazin	297-97-2
Triamiphos	1031-47-6
Trichlorphenidin	53720-80-2
Trichloronat	327-98-0
Trietazin	1912-26-1
Trifenmorph	1420-06-0
10-Undecensäure	112-38-9

**RHmV Anlage 6 (zu § 3 Abs. 3)**

( Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 2139)

Stoff	CAS-Nummer
1. Methylbromid (Brom-methan)	74-83-9
2. Schwefelkohlenstoff	75-15-0
3. Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5
4. Blausäure	74-90-8
5. Phosphorwasserstoff	7803-51-2

**RHmV Anlage 7**

(weggefallen)